

unter Angabe der Anschrift des Einzelhändlers entsprechende Mitteilung zu machen hat.

Hiermit wird der Fachschaft von jetzt an die Möglichkeit gegeben, ihre eigenen Maßnahmen zur Erfassung aller in Frage kommenden Vertriebsunternehmen ergänzen und dabei vor allen Dingen neue Vertriebsstellen rechtzeitig erfassen zu können.

Aus der Praxis ist bekannt, daß sehr oft namentlich von Verlagen Ausgabestellen für die Abgabe von Tageszeitungen an Abonnenten oder Agenturen, die selbständigen Geschäftsinhabern (Papier- und Schreibwaren-, Tabakwaren-Geschäften usw.) übertragen sind, zwecks Erteilung eines Berechtigungsausweises bei der Fachschaft angemeldet werden. Ein solcher Vertrieb erfolgt jedoch durch *verlags-eigene* Einrichtungen, sodaß nach der Berufsschutzanordnung für den Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandel keine Eingliederungsverpflichtung besteht bzw. ein besonderer Berechtigungsausweis der Fachschaft nicht erforderlich ist.

Es empfiehlt sich allerdings, solche Meldungen trotzdem in Zukunft und zwar allgemein vorzunehmen im Interesse einer besseren Vertriebsübersicht an den in Frage kommenden Orten oder Plätzen.

Der Wortlaut der vorerwähnten Ziffer wendet sich ausdrücklich an den »Lieferanten«, sodaß sowohl der Verleger als auch der Großvertrieb davon betroffen werden.

Erwähnt sei hierbei weiter, daß selbstverständlich diese Meldungen an die Fachschaft nur in den Fällen erfolgen sollen, in denen die Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften neu aufgenommen wird. Hierunter fallen also keineswegs Kunden, die bereits seit Jahren beliefert werden, vorausgesetzt, daß der Lieferant selbstverständlich auch hier sicher ist, daß diese Kunden im Besitz eines gültigen Berechtigungsausweises der Fachschaft sind. Auch bei dieser Gelegenheit sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die von der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels ausgestellten Berechtigungsausweise, die den listenmäßig geführten Einzelhandelsstellen mit Zeitungen und Zeitschriften erteilt werden, nur jeweils für ein Jahr Gültigkeit besitzen, sodaß ein gültiger Ausweis nur dann vorliegt, wenn dieser auf das laufende Geschäftsjahr ausgestellt ist. Außerdem wechselt in jedem Jahr die Farbe des Ausweises, sodaß die Feststellung seitens des Lieferanten im allgemeinen sehr einfach durchzuführen ist.

Für das jetzige Geschäftsjahr (1. April 1938 bis 31. März 1939) gelten Berechtigungsausweise in gelber Farbe. Bei Rückfragen wäre also die Angabe erforderlich: »Ausweis gelb Nr. . . .«.

Die Tatsache, daß ein neuer Kunde dem Lieferanten aus früherer Zeit bekannt ist, dürfte jedoch unerheblich sein, wenn nach längerer Lieferungsunterbrechung eine neue Geschäftsverbindung gewünscht wird. Dieses trifft insbesondere bei Einzelhandelsstellen zu, die zu Beginn der Saison wieder neu beliefert werden wollen. Auch in diesen Fällen wären Meldungen im vorbesagten Sinne erforderlich.

Als Inhalt solcher Meldungen genügt die kurze Mitteilung unter genauer Adressenangabe des betreffenden Einzelhändlers.

Unverlangte Sendungen und Mehrlieferungen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung der zur Einsparung von unverkauften Zeitungen und Zeitschriften beabsichtigten Maßnahmen ist nach Ziffer 2 der Richtlinien die Erfüllung der Forderung an alle Lieferfirmen, unverlangte Sendungen oder

aber Mehrlieferungen, die nicht bestellt sind, zu unterlassen. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen Fälle, in denen aus Anlaß besonderer Ereignisse eine größere Absatzmöglichkeit ohne weiteres angenommen werden kann.

Hier handelt es sich um die Beseitigung einer sehr oft in größerem Umfange angetroffenen Übung. Der in Frage kommende Verlag müßte also seine Kontinuationslisten durchprüfen, um die künftigen Lieferungen den tatsächlichen Bestellziffern seiner Kunden (Großvertrieb und Einzelhändler) anzupassen. Rücksicht auf etwa hierdurch bedingte Auflagenminderungen kann bei der hier notwendigen Maßnahme nicht genommen werden.

Es ist jedoch nicht nur der Verlag, der in dieser Hinsicht etwa allzu großzügig gehandelt hat, sondern auch viele Großvertriebe verzögerten den rechtzeitigen Ausgleich zwischen tatsächlichem Absatz und der Lieferung innerhalb ihres Kundenkreises vielleicht aus der Befürchtung einer ungünstigeren rabattmäßigen Auswirkung, ganz zu schweigen von den Fällen, in denen die Remissionskontrolle als sehr mangelhaft bezeichnet werden muß.

Es hat selbstverständlich keinen Zweck und ist vor allen Dingen auch gar nicht beabsichtigt, Lieferungskürzungen etwa unter allen Umständen zu erzielen. Es soll und muß in jedem Falle den wirklichen Bedürfnissen der Bezieger Rechnung getragen werden mit der Maßgabe, daß dort, wo ein erhöhter Absatz erreichbar ist, auch entsprechende Bestellungen aufgegeben werden.

Es wird auch erneut davor gewarnt, daß etwa ein Großvertrieb, dessen Remittendenanfall vom Verlag beanstandet ist, nunmehr dazu übergeht, eine schematische Kürzung innerhalb seiner gesamten Kundschaft vorzunehmen. Mit einer solchen Handhabung wird niemals das Mißverhältnis zwischen Lieferung und Verkauf des einzelnen Händlers getroffen; wohl kann andererseits aber eintreten, daß bei der schematischen Kürzung eine Anzahl von Vertriebsstellen in ihrer Verkaufsmöglichkeit stark behindert wird. Es muß sich also schon jeder Lieferant für verpflichtet halten, die Absatzmöglichkeiten und den Anfall von Rückgaben innerhalb seines Kundenkreises systematisch und vor allen Dingen laufend zu prüfen und zu überwachen, um da zu kürzen, wo es nötig ist, oder aber von ähnlichen Maßnahmen Abstand zu nehmen bzw. Erhöhungen vorzunehmen, ganz wie es zum Zwecke eines Ausgleichs zwischen Verkauf und Rückgaben erforderlich ist.

Wie in den Richtlinien erwähnt, können bestimmte Ausnahmen in Einzelfällen eine unterschiedliche Behandlung erforderlich machen. Besondere Ereignisse auf politischem Gebiete oder aber lokalbegrenzte Besonderheiten, wie größere sportliche oder ähnliche Veranstaltungen, lassen sehr oft von vornherein auf eine größere Absatzmöglichkeit schließen, sodaß kaum Bedenken gegen eine Lieferungsausweitung in einem je nach der Größe des Ereignisses zu vermutenden Umfange bestehen dürften. Es muß sich aber hier tatsächlich nur um Ausnahmen von den sonst laufend durchgeführten Vertriebsbeobachtungen handeln.

Eine ähnliche Notwendigkeit dürfte übrigens auch bei der Einführung neuer Presseerzeugnisse, insbesondere ferner beim Vertrieb von Sonderausgaben usw. bestehen, da eine genaue Disposition in diesen Fällen erfahrungsgemäß unmöglich ist.

(Fortsetzung folgt)

Vom ausländischen Buchhandel

Belgien

In dem »Bulletin van de Nationale Bank« veröffentlicht Professor Fernand Vaudhuin einen Aufsatz: »Die geistigen und anderen Genußmittel im modernen Wirtschaftsleben«. Er ist zum Teil dem Buch und den Zeitungen bzw. Zeitschriften als Unterhaltungsstoff gewidmet und nennt einige aufschlussreiche Zahlen über Buchabsatz, Aus- und Einfuhr sowie über die Zeitungsanlagen. So wurden im Jahre 1936 für 62 Millionen belgische Franken Bücher eingeführt, und zwar für 28 Millionen aus Frankreich, für 22 Millionen aus Deutschland, für 9 Millionen aus den Niederlanden und für 1,5 Millionen aus England. Bei dem hohen Betrag für die aus Deutschland eingeführten Bücher ist außer dem Kursunterschied — so führt Professor Vaudhuin aus — der hohe Preis für wissenschaftliche Bücher zu berücksichtigen, die vor allem von den großen Buchereien angeschafft werden. Hierzu meint jedoch die Zeitschrift »Mededeelingen« in ihrem Kommentar zu Professor Vaudhuins Ausführungen, daß dieser hohe Betrag nicht eine sich jährlich wiederholende Einfuhr deutscher Werke darstellt, sondern auf eine besondere Anschaffung mit Kreditgewährung zurückzuführen ist. Der Einfuhr von

62 Millionen Franken steht eine Ausfuhr von 46 Millionen Franken gegenüber, wobei es sich bei der Ausfuhr nach Frankreich im Werte von 30 Millionen Franken zum großen Teil um Bücher französischer Verleger handelt, die in Belgien hergestellt werden.

Als Auflagenzahlen für die Hauptzeitungen werden genannt: 300 000 *Le Soir* und 280 000 *Het Laatste Nieuws*. Die Gesamtzahl der Auflagen aller belgischer Blätter ergibt ungefähr eine Million Stück in französischer (davon 750 000 allein in Brüssel) und ungefähr 750 000 in flämischer Sprache (davon 500 000 in Brüssel). Insgesamt werden täglich etwa 1 575 000 Zeitungen von 2 400 000 Familien gelesen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in vielen Familien mehrere Zeitungen gelesen werden. Die Ausgabe für die jährliche Einfuhr fremder Zeitungen beträgt: für 32 Millionen aus Frankreich, für 8 Millionen aus den Niederlanden, für 3 Millionen aus Deutschland und für 2 Millionen aus England.

Die »Mededeelingen« weisen in ihrem Kommentar zu den Ausführungen von Vaudhuin auf die Mängel statistischer Aufstellungen hin und erwähnen dabei besonders die Aus- und Einfuhrzahlen im buchhändlerischen Verkehr zwischen Belgien und Frankreich. Wenn